

■ SOT Süd-Ost Treuhand
Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Mariatroster Straße 21
8043 Graz
Austria

■ Telefon: ++43-316-3640-0
Telefax: ++43-316-3640-31
e-mail: graz@sot.co.at
www.sot.co.at

■ LG Graz, FN 368662a
DVR: 4005604
WT-Code: WT805616
UID-Nr.: ATU 66644027

■ Partner

Mag Friedrich Spritzey
WP/StB, Geschäftsführer
Mag Manfred Kraner
WP/StB, Geschäftsführer
Mag Markus Brünner
WP/StB, Geschäftsführer

Nr. 55/2019

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Technischen Universität Graz**

Wirtschaftsprüfungsbericht

Jahresabschluss zum 30. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
4.2. Erteilte Auskünfte	4
4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
5. Prüfvermerk.....	5 - 6

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30. Juni 2019

Bilanz zum 30. Juni 2019	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018/2019.....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2018/2019.....	III

Andere Beilagen

Rechtliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB AP)

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz,
Graz,**

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Präambel

Die Richtlinien der Kontrollkommission sowie die Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurden uns von dem Auftraggeber übermittelt. Wir haben die Richtlinien und Verordnungen zur Kenntnis genommen und bei unserer Prüfung entsprechend berücksichtigt.

2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Auftragserteilung

Auf Grund des Beschlusses der Universitätsvertretung an der Technischen Universität Graz wurden wir zum Prüfer der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität, Graz, für die Durchführung der Prüfung gemäß § 40 Abs. 3 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) unter Beachtung der von der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ausgearbeiteten Richtlinien sowie der Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für das Jahr 2018/2019 gewählt. Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden Georg Rudelstorfer und der Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten Frau Katrin Ehetreiber, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2019 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Bei der Körperschaft handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 HSG 2014.

Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsarbeiten wurden unter der Leitung von Herrn Mag. Markus Brünner, Wirtschaftsprüfer, mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2019 durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, EDV-Auswertungen und Schriften sowie sonstige Unterlagen der Körperschaft. Bei unseren Arbeiten wurden wir durch Auskünfte von Frau Katrin Ehetreiber, Wirtschaftsreferentin und der mit der Bilanzierung beauftragten Steuerberatungskanzlei Loranth SteuerberatungsgmbH bereitwillig und vollständig unterstützt.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Gem. § 40 Abs. 3 HSG 2014 ist eine Prüfung des Jahresabschlusses der Körperschaft durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften gemäß den §§ 269 ff UGB ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es bestehen Richtlinien seitens der Kontrollkommission der Österreichischen HochschülerInnenschaft sowie Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, in welchen Grundsätze über die Budgetierung und Bilanzierung sowie die Prüfung von Jahresabschlüssen festgelegt sind.

Wir haben diese Richtlinien und Verordnungen bei der Durchführung unserer Prüfung berücksichtigt.

Demgemäß wurde eine formelle Prüfung des Jahresabschlusses hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über die Haushaltsführung sowie eine Prüfung des Über- und Unterschreitens der Budgetansätze durchgeführt.

Unsere Prüfungshandlungen waren auf die Einhaltung der Vorschriften des HSG 2014 und der Richtlinien der Kontrollkommission abgestellt, wonach insbesondere in Anlehnung an die GoB die Eintragung in Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungspflichten (Kassabuch, Anlagenverzeichnis) vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen sind und die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Körperschaft vermitteln kann und Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Gem. dem HSG 2014 und der Hochschülerinnen- und Hochschülerwirtschaftsverordnung (HS-WV) wurde bei der Durchführung der Prüfung der Dienstverträge die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV) berücksichtigt. Die einschlägigen Gesetze und die Verordnung wurden beachtet. Es bestanden 37 Dienstverhältnisse während des Prüfungszeitraumes, wobei davon 2 Dienstverhältnisse weiterhin aufrecht sind und 35 über einen bestimmten Zeitraum neu abgeschlossen wurden.

Die Beachtung steuerlicher Vorschriften haben wir in dem bei einer Abschlussprüfung üblichen Umfang geprüft.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Auftragsbedingungen

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen**" (Beilage I) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzenden Georg Rudelstorfer und der Wirtschaftsreferentin Katrin Ehetreiber im Anhang (Beilage III) des Jahresabschlusses sowie auf die ergänzenden Erläuterungen (Beilage H).

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfvermerk.

4.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

5. Prüfvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den nach den Bestimmungen für die Haushaltsführung (§ 41 HSG 2014) und die Abwicklung von Rechtsgeschäften, mit denen die Einnahmen und/oder Ausgaben verbunden sind (§ 42 HSG 2014) erstellten Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss mit einem Eigenkapital von € 902.269,84 den Vorschriften des HSG 2017, den Richtlinien der Kontrollkommission und den Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft öffentlichen Rechts sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich.

Die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft öffentlichen Rechts sind verantwortlich für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Prüfvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

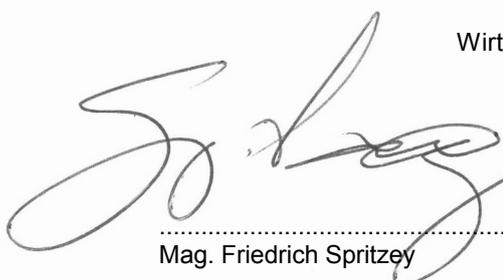
Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Graz, am 20. Dezember 2019

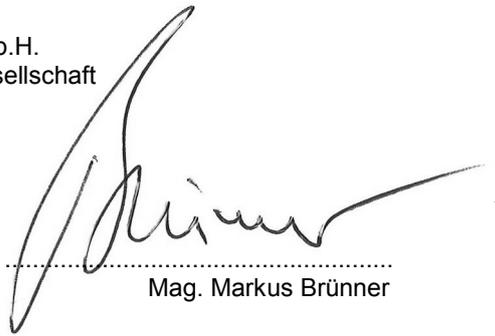
SOT Süd-Ost Treuhand Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Friedrich Spritzey



Wirtschaftsprüfer



Mag. Markus Brünner

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Beilage I	Bilanz zum 30. Juni 2019
Beilage II	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018/2019
Beilage III	Anhang für das Geschäftsjahr 2018/2019
Beilage III.1.	Anlagenspiegel zum 30. Juni 2019

Aktiva	30.06.2019 EUR	%	30.06.2018 EUR	%	Passiva	30.06.2019 EUR	%	30.06.2018 EUR	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Vermögen der Körperschaft				
1. Software	0,00	0,0	0,00	0,0	1. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	720.928,48	68,1	720.928,48	69,1
II. Sachanlagen					2. Gebarungszugang der laufenden Periode	15.711,30	1,5	0,00	0,0
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	93.990,17	8,9	94.197,90	9,0	3. Rücklagen Studienvertretungen	63.000,00	6,0	85.061,91	8,2
III. Finanzanlagen					4. Rücklagen	102.630,06	9,7	121.718,08	11,7
1. Beteiligungen	36.336,42	3,4	36.336,42	3,5		902.269,84	85,3	927.708,47	88,9
	130.326,59	12,3	130.534,32	12,5	B. Investitionszuschüsse	29.069,13	2,8	29.069,13	2,8
B. Umlaufvermögen					C. Rückstellungen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. sonstige Rückstellungen	8.400,00	0,8	8.000,00	0,8
1. Forderungen gegenüber Bundesvertretung	24.245,06	2,3	31.649,41	3,0	D. Verbindlichkeiten				
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	61.202,87	5,8	49.035,69	4,7	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	107.327,14	10,1	68.407,23	6,6
	85.447,93	8,1	80.685,10	7,7	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>107.327,14</i>	<i>10,1</i>	<i>68.407,23</i>	<i>6,6</i>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	833.727,85	78,8	830.087,66	79,6	2. sonstige Verbindlichkeiten	11.120,82	1,1	10.131,84	1,0
	919.175,78	86,9	910.772,76	87,3	<i>davon aus Steuern</i>	<i>0,00</i>	<i>0,0</i>	<i>1.268,78</i>	<i>0,1</i>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.684,56	0,8	2.009,59	0,2	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>3.599,13</i>	<i>0,3</i>	<i>3.053,51</i>	<i>0,3</i>
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>11.120,82</i>	<i>1,1</i>	<i>10.131,84</i>	<i>1,0</i>
						118.447,96	11,2	78.539,07	7,5
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>118.447,96</i>	<i>11,2</i>	<i>78.539,07</i>	<i>7,5</i>
Summe Aktiva	1.058.186,93	100,0	1.043.316,67	100,0	Summe Passiva	1.058.186,93	100,0	1.043.316,67	100,0

Gebarungserfolgsrechnung	2018/2019 EUR	2017/2018 EUR
1. Erträge i.Z. mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	406.155,41	408.906,79
b) Beiträge gem.§§ 7(2), 14(3) od. 25(3) HSG 2014	31.000,98	28.990,55
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	29.090,05	25.637,60
d) Sonstige Erträge Studienvertretungen	114.949,33	153.399,75
e) Erträge Universitätsvertretung	7.674,64	11.594,26
f) Sonstige Erträge	1.442,47	1.527,94
	590.312,88	630.056,89
2. Aufwendungen i.Z.mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Personalaufwand	-98.519,85	-107.770,77
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB	-75.905,00	-66.962,75
c) Aufwandsentschädigungen StV	-17.640,00	-17.640,00
d) Sachaufwendungen	-377.029,92	-358.071,43
e) Abschreibungen	-32.337,10	-32.416,77
	601.431,87	582.861,72
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-11.118,99	47.195,17
Erträge aus Veranstaltungen	72.378,88	90.423,85
Aufwendungen aus Veranstaltungen	-89.279,55	-110.409,18
4. Ergebnis aus Veranstaltungen	-16.900,67	-19.985,33
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.559,01	2.840,21
5. Finanzergebnis	3.559,01	2.840,21
6. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 3 und Z 5)	-24.460,65	30.050,05
Steuern vom Ertrag	977,98	710,05
7. Ergebnis der laufenden Gebarung	-25.438,63	29.340,00
8. Gebarungsfehlbetrag/-überschuss	-25.438,63	29.340,00
9. Auflösung von Gewinnrücklagen	41.149,93	0,00
10. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00	29.340,00
11. Gebarungsüberschuss	15.711,30	0,00

Allgemeine Erläuterung

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach der Rechtsvorschrift für Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 02.07.2018 erstellt. Grundsätzlich fanden zum Vorjahresabschluss keine großen Veränderungen statt. Es wurde versucht, die Strukturen in homogener Form weiterzuführen, sodass ein den Haushaltsrichtlinien konformer Jahresabschluss auch weiterhin gewährleistet werden kann. Die Gebarung wurde nach den Grundsätzen der Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und leichten Kontrollierbarkeit gestaltet. Die Bücher und Aufzeichnungen wurden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung im Sinne unternehmensrechtlicher Bestimmungen geführt.

Die periodenbedingte Übergabe erfolgte sehr gut. Projekte, welche zu Jahresbeginn bekannt und eingeplant waren, wurden durchgeführt und entsprechend abgewickelt. Trotz der bestmöglichen Abschätzung und Planung kam es jedoch zu einigen Abweichungen mit den Jahresvoranschlag.

Die Abweichungen aus dem SOLL/IST-Vergleich betragen ertragsseitig summarisch -7,67% (€ -56.942) und aufwandsseitig -9,79 % (€ -72.653). Daraus ergibt sich ein Jahresüberschuss von € 15.711.

Abweichungen Erlöse***Studierendenbeiträge (€-13.845; -3,3%)***

Die Einnahmen aus den Studierendenbeiträgen entsprechen grds. dem Voranschlag, jedoch wurden im Voranschlag die einbehaltenen Anteile für Pressespiegel, TutPro, Fonds und Organhaftpflicht nicht berücksichtigt, sodass schlussendlich zu hoch budgetiert wurde.

§14-Mittel (€ +1.001; +3,34 %)

Die Einnahmen aus den §14-Mitteln der TU Graz sind, wie mit dem Rektorat vereinbart, mit € 30.000 budgetiert.

Sonstige Erträge StV. (€ -35.051, -23,37%)

Die Erträge der Studienvertretungen haben sich gegenüber dem Voranschlag um € 35.051 verringert. Es wurden weniger Veranstaltungen mit niedrigeren Einnahmen durchgeführt. Die Erträge konnten nicht erreicht werden aufgrund des schlechten Wetters in den Monaten Mai & Juni, wo üblicherweise die gesamten Veranstaltungen der Studienvertretungen stattfinden. Der Wert hat sich am Vorjahr orientiert und er ist dementsprechend schwierig zu kalkulieren, da die Studienvertretungen autonom entscheiden dürfen wie viele Veranstaltungen sie pro Wirtschaftsjahr machen. Zudem waren mehr Studienvertretungen aktiv, die in den Vorjahren nur geringe Ausgaben und Einnahmen hatten.

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben betragen:

Einnahmen	€ 114.949	vgl. zu Voranschlag	€ 150.000
Ausgaben	€ -159.041	vgl. zu Voranschlag	€ -149.500
Ergebnis	€ -44.092	vgl. zu Voranschlag	€ -500

Erträge Hochschulvertretung (€ -14.066; -31,54 %)

Erträge UV wurden gesamt mit € 44.593 budgetiert.

Der Studiengebührenförderungstopf wurde mit € 30.000 budgetiert, jedoch nur mit € 21.075 ausgenützt, was betragsmäßig die größte Abweichung begründet (€ -8.925; -29,75%). Der Studiengebührenförderungstopf ist ein Durchlaufposten und findet sich aufwandsseitig bei den Förderungen auf dem Konto 5316 Studiengebührenförderungstopf in gleicher Höhe wieder.

Werbung und Kooperation (€ -1.736; -26,7 %)

Im Wirtschaftsjahr gab es nur Provisionen aus Automaten mit € 4.764 welche in einer eigenen Position erfasst sind.

Übrige Erträge (€ -3.890; -97,24 %)

Bei der Budgetierung der übrigen Erträge hat man sich am Vorjahr orientiert. Die budgetierten übrigen Erträge konnten nicht erzielt werden, da die TU Graz das UniFLOW-System eingeführt hat und die Kopierpunkte nun digital abgerechnet werden und nicht mehr über Kopierkarten, welche von der HTU Graz verkauft wurden. Zudem bekamen wir keine zusätzlichen Förderungen von der Stadt Graz, welche im WJ 17/18 hier enthalten waren.

Erträge aus Vermögen (€ +759; +27,11 %)

Die Erträge aus Vermögensbeständen der HTU wurden mit € 2.800 budgetiert. Die Zinserträge beliefen sich auf € 3.559.

Sonstige Erträge**Auflösung Rücklage Sozialtopf NEU (€ -18.880; -100%)**

Im Abschlussjahr wurde die gewidmete Rücklage Sozialtopf neu zur Abdeckung der Aufwendungen Sozialtopf aufgelöst.

Veranstaltungen/Projekte (€ -14.621; -16,81 %)

Veranstaltungen und Projekte konnten in den Vorjahren nicht kostendeckend organisiert werden. Daher wurde dementsprechend für Veranstaltungen einnahmenseitig € 87.000 und ausgabenseitig € 110.000 budgetiert. Veranstaltungen sind immer schwer abzuschätzen, da sie wetterabhängig sind.

Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben betragen:

Einnahmen	€	72.379 vgl. zu Voranschlag	€	87.000
Ausgaben	€	-89.280 vgl. zu Voranschlag	€	-110.000
Abweichung	€	-16.901	€	-23.000

Die Abweichungsdifferenz von € +6.099 entspricht einer Verbesserung von 26,52% bezogen auf den Voranschlag.

Abweichungen Aufwände***Personalaufwand (€ -13.040; -12,46%)***

In der Budgetierung des Personalaufwandes wurden kurzfristige Dienstverhältnisse im studentischen Bereich (wie z.B. die MaturantInnenberatung im Februar oder Mithilfe für die ÖH-Wahl) eingeplant, welche in dieser Form nicht eingegangen wurden. Somit ist der Personalaufwand niedriger als die Planung.

Aufwandsentschädigungen Referate/Vorsitz (€ -4.255; -5,31%)

Die Aufwandsentschädigung für ReferentInnen, SachbearbeiterInnen und dem Vorsitz wurden nicht zur Gänze ausgeschöpft, da die Referentinnen und Referenten monatlich über den AE-Check die aktiven Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter melden müssen. Sollte ein Referent nicht eintragen, wird die AE für das gesamte Referat nicht ausgezahlt.

Sachaufwand Förderungen (€ -16.010; -21,34%)

Die größten Abweichungen in diesem Bereich finden sich unter Studiengebührenförderungstopf (-8.925), was jedoch ein Durchläufer und sich somit auch im Erlösbereich widerfindet. Der Weiterbildungstopf StV, Sonderprojekte und sonstige Zuwendungen wurden nicht in der budgetierten Höhe verwendet.

Freiwilliger Sozialaufwand (€ -2.073; -23,03%)

Der freiwillige Sozialaufwand hat sich im Gegensatz zum Voranschlag verringert. Darunter fallen verschiedene Veranstaltungen, die für die MitarbeiterInnen der HTU Graz veranstaltet worden sind sowie Wertmarken für einen Getränkeautomaten und einem der Referate zustehenden Abschlussessen. Da nicht alle Referate Möglichkeiten nutzen, ist der freiwillige Sozialaufwand nur schwer kalkulierbar. Hierbei hat man sich beim Voranschlag an den Werten der vorigen Jahre orientiert.

Aufwendungen Studienvertretungen (€ +9.541; +6,38%)

Die Aufwendungen der Studienvertretungen sind gegenüber dem Voranschlag stark angestiegen. Im Vergleich zum letzten Wirtschaftsjahr wurden weniger Veranstaltungen von Studienvertretungen durchgeführt. Des Weiteren hatten die Veranstaltungen weniger Einnahmen, aber gleichbleibende Ausgaben. Grund dafür ist, dass sämtliche Veranstaltungen der Studienvertretungen draußen stattfinden und dementsprechend wetterabhängig sind. Zusätzlich muss gesagt werden, dass im WJ 18/19 auch inaktive Studienvertretungen wieder Ausgaben für ihre Studierende gemacht haben. Um die Aufwendungen abzufedern wurden zweckgewidmete Rücklagen der Studienvertretungen aufgelöst.

Aufwendungen Studierendenlabore (€ -17.830; -63%)

Die Aufwendungen der Studierendenlabore werden durch Zweckwidmungen der vergangenen Wirtschaftsjahre von Studienvertretungen aufgefüllt und deshalb wurden diese Posten so hoch budgetiert. Beim Großteil der Ausgaben der Studierendenlabore handelt es sich um Verbrauchsmaterial, welches den laufenden Betrieb gewährleistet. Größere Inventarposten wurden in die Abschreibung aufgenommen.

Büroaufwand und allgemeiner Verwaltungsaufwand (€ -11.716; -10,39 %)

Der Verwaltungsaufwand weicht in einzelnen Posten wesentlich vom Jahresvoranschlag ab, gesamt betrachtet wurde das Budget nicht ausgenützt.

Infrastruktur EDV (€ -10.000; -100 %)

Für die Erneuerung der EDV wurden € 10.000 budgetiert. Dieser Posten ist für einen neuen Server geschaffen worden, welcher im WJ 18/19 nicht angeschafft wurde. Die Kosten für die Umstrukturierung der EDV Infrastruktur befinden sich im Posten sonstiger Sachaufwand, indem ein Mitarbeiter der ZID der TU Graz für die HTU den Serverumzug seit November 2018 leitet.

Rechts- und Beratungsaufwand(7750) (€ -3.416; -42,71 %)

Der Rechts- und Beratungsaufwand liegt deutlich unterhalb des budgetierten Wertes.

Jahresabschluss(7765) (€ +378; +4,45 %)

Die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses entsprechen grds. dem Voranschlag.

Aus- und Weiterbildung (€ -3.328; -17,52%)

Die budgetierten Kosten für Aus- und Weiterbildung wurden nicht ausgeschöpft. Den größten Posten bildet das HTU Seminar, im November 2018, welches für Studienvertretungen und Referate abgehalten wurde. Des Weiteren wurden die Kosten für verschiedene Seminare und Weiterbildungsmöglichkeiten der HTU Graz abgedeckt.

Bei den Portogebühren (+1.171; +16,73%), Druckwerken (+3.177; +21,18%) und Sonstiger Sachaufwand (+2.589; +14,38%) wurde der Voranschlag überzogen.

Das Konto 7391 & 7610 wurden überschritten, da die Wahlausgabe der Zeitschrift TU Info im Mai 2019 eine höhere Auflagezahl (16.500 Stück im Gegensatz zu 14.000) hatte und dementsprechend mehr Portogebühr verrechnet wurde. Diese Maßnahme wurde dazu getroffen, sodass nahezu alle zur ÖH-Wahl an der HTU Graz berechtigten Personen informiert werden konnten.

Der sonstige Sachaufwand wurde durch die erhöhten Kosten für die Umsiedelung der gesamten EDV-Infrastruktur zum Zentralen Informatik Dienst (ZID) der TU Graz überschritten. Hierzu wurde vom ZID eine Person angestellt, die eigens für die HTU Graz zuständig ist.

Planmäßige Abschreibung (€ +7.381; +30,75 %)

Aufgrund des Zugangs neuer Anlagegüter im letzten WJ durch Investitionen in Infrastruktur und Umbau des Lernzentrum Inffeld hat sich die jährliche Abschreibung erhöht, budgetiert wurde aber auf Basis des Vorjahresbudgets. Somit wurde der Voranschlag, gleich wie im letzten Abschluss, überschritten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (€ -4.078; -81,57%)

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden mit € 5.000,-budgetiert. Grundsätzlich wurden verschiedene geringwertige Wirtschaftsgüter angeschafft, aber direkt bei den Aufwänden für Studienvertretungen verbucht. Der Voranschlag wurde somit eingehalten.

Veranstaltungen (5500) (€ -20.720; -18,84 %) und Projekte

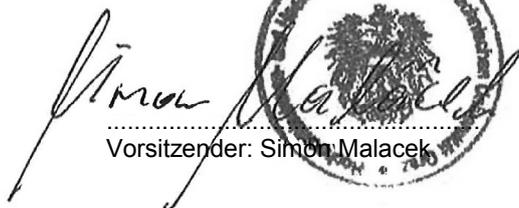
Die Ausgaben für Veranstaltungen sind gegenüber den Einnahmen gestiegen. Das Budget wurde unterschritten. Veranstaltungen werden prinzipiell kostendeckend geplant und auch abgehalten. Trotz genauer Planung sind die Veranstaltungen stark wetterabhängig und demnach auch von den Studierenden abhängig.

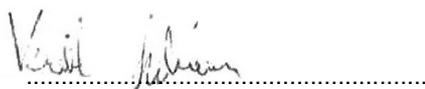
Rücklagen der Studienvertretungen 2018/19

	<u>Änderung</u>	<u>Rückstellung alt</u>	<u>Rückstellung neu</u>
Architektur	€ 2.266,23	€ 5.266,23	€ 3.000,00
Bauingenieurwissenschaften	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Maschinenbau u. Wirtschaftswissenschaften	€ 4.259,61	€ 6.259,61	€ 2.000,00
Elektrotechnik	€ 2.000,00	€ 5.000,00	€ 3.000,00
ET Toningenieur	€ 1.000,00	€ 5.000,00	€ 4.000,00
Biomedical Engineering	€ 2.000,00	€ 5.000,00	€ 3.000,00
Mathematik	€ 1.000,00	€ 5.000,00	€ 4.000,00
Physik	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Geodäsie	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Darstellende Geometrie	€ 1.000,00	€ 5.000,00	€ 4.000,00
Chemie	€ 1.313,41	€ 5.313,41	€ 4.000,00
Verfahrenstechnik	€ 2.000,00	€ 5.000,00	€ 3.000,00
Molekularbiologie	€ 0,00	€ 5.000,00	€ 5.000,00
Information & Computer Engineering	€ 1.315,60	€ 6.315,60	€ 5.000,00
Informatik u. Softwareentwicklung	€ 2.907,06	€ 6.907,06	€ 4.000,00
Doktorat	€ 1.000,00	€ 5.000,00	€ 4.000,00
Summe	€ 22.061,91	<u>€ 85.061,91</u>	<u>€ 63.000,00</u>

Da die Studienvertretungen im Wirtschaftsjahr 2018/19 mehr Aufwendungen als Erträge hatten, wurden, die für diesen Zweck geschaffenen Rücklagen der Studienvertretungen, zum Teil aufgelöst.

Graz, am 20.12.2019


 Vorsitzender: Simon Malacek


 Wirtschaftsreferent: Julian Verdell

ANLAGENSPIEGEL

zum 30.06.2019

HochschülerInnenschaft der TU Graz

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	01.07.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.06.2019	01.07.2018	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	30.06.2019	01.07.2018	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Software												
120 Datenverarbeitungsprogramme	5.056,00	0,00	0,00	0,00	5.056,00	5.056,00	0,00	0,00	0,00	5.056,00	0,00	0,00
125 Homepage	45.241,36	0,00	0,00	0,00	45.241,36	45.241,36	0,00	0,00	0,00	45.241,36	0,00	0,00
	50.297,36	0,00	0,00	0,00	50.297,36	50.297,36	0,00	0,00	0,00	50.297,36	0,00	0,00
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
600 Betriebsausstattung und EDV-Anlagen	297.224,27	31.172,91	0,00	0,00	328.397,18	203.026,37	31.380,64	0,00	0,00	234.407,01	94.197,90	93.990,17
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen												
810 Anteile an verbundenen Unternehmungen	36.336,42	0,00	0,00	0,00	36.336,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.336,42	36.336,42
	383.858,05	31.172,91	0,00	0,00	415.030,96	253.323,73	31.380,64	0,00	0,00	284.704,37	130.534,32	130.326,59

Beilagenverzeichnis**Andere Beilagen**

Beilage A	Rechtliche Verhältnisse
Beilage B	Steuerliche Verhältnisse
Beilage C	Wirtschaftliche Verhältnisse und Rechnungswesen
Beilage D	Jahresabschluss zum 30.06.2019
Beilage E	Jahresvoranschlag 2018/2019 (Graz, am 13.03.2019) inkl. Budget Studienvertretungen und Begleitbeschluss
Beilage F	Budget/Ist-Vergleich zum 30.06.2019
Beilage G	Mitarbeiterverzeichnis der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz
Beilage H	Erläuterungen zum Budget/Ist-Vergleich und zum Jahresabschluss
Beilage I	Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

Rechtliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts auf Basis des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) in der jeweils geltenden Fassung. Im Geschäftsjahr 01.07.2018 bis 30.06.2019 waren nachstehend angeführte Personen als Organe tätig:

Universitätsvertretung

Vorsitzende/r	RUDELSTORFER Georg
1. Stellv. Vorsitzende/r	STEGER Michael
2. Stellv. Vorsitzende/r	SCHWARZL Robert
Wirtschaftsreferentin	EHETREIBER Katrin

Hinsichtlich einer vollständigen Aufzählung der im Geschäftsjahr 2018/2019 tätigen Vorsitzenden und MandatarInnen der Universitätsvertretung sowie des Teams ab Juli 2019 wird auf die Beilage G dieses Berichtes verwiesen.

Rechnungslegung und Beschlüsse

Für die Gebarung, Buchführung und Bilanzerstellung sind die Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld (aufgrund § 53 Abs. 1 Z 4 HSG), herausgegeben von der Kontrollkommission der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (aktuell idF Dezemer 2008) zu beachten. Danach hat der Wirtschaftsreferent jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss aufzustellen, welchem ein schriftlicher Prüfungsbericht eines/einer Wirtschaftstreuhänders/Wirtschaftstreuhänderin beizulegen ist. Gem. § 41 Abs. 4 HSG 2014 sind Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

Im Zuge des Jahresabschlusses ist gemäß der Richtlinie für die Budgetierung und den Jahresabschluss (aufgrund § 53 Abs. 1 Z 4 HSG), herausgegeben von der Kontrollkommission im Juli 2002, ein Soll-/Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen zu erstellen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist beizulegen. Überschreitungen der Ausgaben sowie Unterschreitungen der Einnahmen im Ausmaß von mehr als 20 % des Budgetansatzes oder mehr als € 1.000,00 müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden.

Der Jahresvoranschlag für das Geschäftsjahr 01.07.2018 bis 30.06.2019 wurde in der ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung am 13.03.2019 beschlossen (Beilage E).

Steuerliche Verhältnisse

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Derartige Körperschaften sind nur mit Betrieben gewerblicher Art körperschaftsteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Solche Betriebe existierten im Berichtsjahr nicht, da die bestehenden Betriebe schon davor in die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH ausgelagert wurden (vgl. Ergänzende Erläuterungen zur Bilanz - Beteiligungen).

Die Lohnabgaben werden an das Finanzamt Graz Stadt unter der Steuernummer 925/6014 abgeführt. Die Lohnverrechnung wird von der Loranth SteuerberatungsGmbH durchgeführt. Es wird das Programm BMD verwendet.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Vermögenswerte beliefen sich zum 30.06.2019 auf € 1.058186,93. Dem standen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von € 126.847,96 gegenüber, das ergibt ein wirtschaftliches Eigenkapital von € 931.338,97 wovon € 29.069,13 auf die Bewertungsreserve aus Zuschüssen entfallen und der Rest von € 902.269,84 das in der Bilanz nach einzelnen Rücklagenkategorien gegliederte Reinvermögen darstellt.

Zur Ertragslage ist festzustellen, dass der Gebarungsfehlbetrag vor Auflösung und Neubildung von Rücklagen € -25.438,63 beträgt. Rücklagenauflösungen von € 41.149,93 und Zuweisungen von Rücklagen von € 0,00 führen letztlich zum Ausweis eines Gebarungsüberschusses von € 15.711,30.

Der Vergleich zwischen den Erträgen und Aufwendungen lt. Budget (Sollwerte) und jenen lt. Gewinn- und Verlustrechnung (Ist-Werte) ist in der Beilage F dieses Berichtes dargestellt.

Die Erträge lagen mit € 685.131,00 um € 56.942,00 unter der budgetierten Einnahmensumme. Die Aufwendungen betragen € 669.420,00 und lagen damit um € 72.653,00 unter der budgetierten Ausgabensumme. Überschreitungen der Aufwendungen sowie Unterschreitungen der Erträge im Ausmaß von mehr als 20 % des Budgetansatzes oder mehr als € 1.000,00 müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden. Zur Überschreitung dieser Grenzen wird auf die Stellungnahme des Wirtschaftsreferenten im Anhang des Jahresabschlusses verwiesen.

Rechnungswesen

Die Buchhaltung wird im Wege der elektronischen Datenverarbeitung mit dem Buchhaltungsprogramm RZL geführt. Dabei werden die Buchführungsrichtlinien (Punkt 8. der von der Kontrollkommission im Juli 2002 herausgegebenen Richtlinie für eine einheitliche Haushaltsführung) eingehalten. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Verwendung von BMD durch die Kanzlei Loranth SteuerberatungsGmbH.

Das Belegwesen ist derart organisiert, dass die zu einzelnen Buchungen gehörigen Belege rasch in einem geordneten System ausgehoben werden können. Es ist vorgesehen, dass sämtliche Auszahlungsbelege von den zuständigen Personen unterfertigt werden und alle Belege einen Vorkontierungs- und gleichzeitig Buchungsvermerk enthalten, was von uns stichprobenweise überprüft wurde.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften in Verbindung mit den diesbezüglichen Richtlinien für die Budgetierung und den Jahresabschluss eingehalten. Stichprobenweise Überprüfungen der materiellen Richtigkeit einzelner Ansätze der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben keine abweichenden Feststellungen.

Aktiva	30.06.2019 EUR	%	30.06.2018 EUR	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software				
120 Datenverarbeitungsprogramme	0,00	0,0	0,00	0,0
125 Homepage	0,00	0,0	0,00	0,0
	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
II. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Betriebsausstattung und EDV-Anlagen	93.990,17	8,9	94.197,90	9,0
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
810 Anteile an verbundenen Unternehmungen	36.336,42	3,4	36.336,42	3,5
	<u>130.326,59</u>	<u>12,3</u>	<u>130.534,32</u>	<u>12,5</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber Bundesvertretung				
2001 Forderungen ÖH (StudBV)	24.245,06	2,3	31.649,41	3,0
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2000 Forderungen (Sammelkonto)	43.451,16	4,1	48.544,42	4,7
2300 Sonstige Forderungen	3.529,18	0,3	491,27	0,1
2301 Forderungen TU Graz (§14 HSG)	14.222,53	1,3	0,00	0,0
	<u>61.202,87</u>	<u>5,8</u>	<u>49.035,69</u>	<u>4,7</u>
	85.447,93	8,1	80.685,10	7,7
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
2700 Geschäftsstellenkassa	72,60	0,0	112,58	0,0
2800 Bankkonto Raiffeisen 2.711.000	225.801,37	21,3	219.853,77	21,1
2801 Sparbuch Raiffeisen 42.600.148	298.339,43	28,2	298.317,06	28,6
2805 Commerzbank 1206-005660	295.397,52	27,9	295.397,52	28,3
2850 Schwebende Geldbewegungen	14.116,93	1,3	16.406,73	1,6
	<u>833.727,85</u>	<u>78,8</u>	<u>830.087,66</u>	<u>79,6</u>
	<u>919.175,78</u>	<u>86,9</u>	<u>910.772,76</u>	<u>87,3</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.684,56	0,8	2.009,59	0,2
Summe Aktiva	<u>1.058.186,93</u>	<u>100,0</u>	<u>1.043.316,67</u>	<u>100,0</u>

Passiva	30.06.2019		30.06.2018	
	EUR	%	EUR	%
A. Eigenkapital				
I. Vermögen der Körperschaft				
1. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden				
9240 Freie Rücklagen	720.928,48	68,1	720.928,48	69,1
2. Gebarungszugang der laufenden Periode				
9995 Gebarungüberschuss	15.711,30	1,5	0,00	0,0
3. Rücklagen Studienvertretungen				
9010 Gewidmete Rücklage f. Studienvertretungen	63.000,00	6,0	0,00	0,0
9011 StV Architektur	0,00	0,0	5.266,23	0,5
9021 StV Bauingenieurwissenschaften	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9031 StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	0,00	0,0	6.259,61	0,6
9041 StV Elektrotechnik	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9042 StV Elektrotechnik-Toningenieur	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9043 StV Biomedical Engineering	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9051 StV Mathematik	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9052 StV Physik	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9053 StV Geodäsie	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9054 StV Lehramt	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9061 StV Chemie	0,00	0,0	5.313,41	0,5
9062 StV Verfahrenstechnik	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9063 StV Molekularbiologie	0,00	0,0	5.000,00	0,5
9071 StV Information & Computer Engineering	0,00	0,0	6.315,60	0,6
9072 StV Informatik & Softwareentwicklung	0,00	0,0	6.907,06	0,7
9090 StV Doktoratsstudium	0,00	0,0	5.000,00	0,5
	<u>63.000,00</u>	<u>6,0</u>	<u>85.061,91</u>	<u>8,2</u>
4. Rücklagen				
9200 Rücklagen für AfA	97.821,06	9,2	98.028,79	9,4
9340 Sozialtopf NEU	0,00	0,0	18.880,29	1,8
9341 Rücklage f. Labormäntel	4.809,00	0,5	4.809,00	0,5
	<u>102.630,06</u>	<u>9,7</u>	<u>121.718,08</u>	<u>11,7</u>
	902.269,84	85,3	927.708,47	88,9
B. Investitionszuschüsse				
3810 Verbindlichkeiten öffentl. Mittel	29.069,13	2,8	29.069,13	2,8
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3050 Rückstellung für Jahresabschluss	8.400,00	0,8	8.000,00	0,8

Passiva	30.06.2019		30.06.2018	
	EUR	%	EUR	%
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Verbindlichkeiten (Sammelkonto)	107.327,14	10,1	68.407,23	6,6
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3300 Verbindlichkeiten (Sammelkonto)	107.327,14	10,1	68.407,23	6,6
2. sonstige Verbindlichkeiten				
3540 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	708,28	0,1
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	0,00	0,0	560,50	0,1
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr. 2049238	3.599,13	0,3	3.053,51	0,3
3670 Lohn-u. Gehaltsverrechnung	5.724,01	0,5	0,00	0,0
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	1.797,68	0,2	5.809,55	0,6
	<u>11.120,82</u>	<u>1,1</u>	<u>10.131,84</u>	<u>1,0</u>
<i>davon aus Steuern</i>				
3540 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	708,28	0,1
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	0,00	0,0	560,50	0,1
	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>	<u>1.268,78</u>	<u>0,1</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr. 2049238	3.599,13	0,3	3.053,51	0,3
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3540 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	708,28	0,1
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	0,00	0,0	560,50	0,1
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr. 2049238	3.599,13	0,3	3.053,51	0,3
3670 Lohn-u. Gehaltsverrechnung	5.724,01	0,5	0,00	0,0
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	1.797,68	0,2	5.809,55	0,6
	<u>11.120,82</u>	<u>1,1</u>	<u>10.131,84</u>	<u>1,0</u>
	118.447,96	11,2	78.539,07	7,5
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>				
3300 Verbindlichkeiten (Sammelkonto)	107.327,14	10,1	68.407,23	6,6
3540 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	708,28	0,1
3560 Verr.Kto Werbeabgabe/Finanzamt	0,00	0,0	560,50	0,1
3600 Verbindlichkeiten Krankenkasse Beitr. 2049238	3.599,13	0,3	3.053,51	0,3
3670 Lohn-u. Gehaltsverrechnung	5.724,01	0,5	0,00	0,0
3700 Sonstige Verbindlichkeiten	1.797,68	0,2	5.809,55	0,6
	<u>118.447,96</u>	<u>11,2</u>	<u>78.539,07</u>	<u>7,5</u>
Summe Passiva	1.058.186,93	100,0	1.043.316,67	100,0

Gebahrungserfolgsrechnung	2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%
1. Erträge i.Z. mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
a) Studierendenbeiträge				
4100 Studierendenbeiträge (StudBV)	404.230,97	86,4	408.906,79	87,9
4101 Studierendenbeiträge Vorjahr	1.924,44	0,4	0,00	0,0
	<u>406.155,41</u>	86,8	<u>408.906,79</u>	87,9
b) Beiträge gem.§§ 7(2), 14(3) od. 25(3) HSG 2014				
4110 Anteil a.Verwaltungsaufwand (§ 14 HSG)	31.000,98	6,6	28.990,55	6,2
c) Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen				
4311 Studiengebühr Drittstaatenangehörige	0,00	0,0	16.351,20	3,5
4312 Mensenbeihilfe Land Steiermark	7.680,00	1,6	8.960,00	1,9
4316 Studiengebührenförderungstopf	21.075,15	4,5	0,00	0,0
4317 Studienbeitrag MORE	334,90	0,1	326,40	0,1
	<u>29.090,05</u>	6,2	<u>25.637,60</u>	5,5
d) Sonstige Erträge Studienvertretungen				
4011 StV Architektur	588,74	0,1	0,00	0,0
4021 StV Bauingenieurwissenschaften	13.955,95	3,0	14.632,96	3,2
4031 StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	4.189,98	0,9	7.266,90	1,6
4041 StV Elektrotechnik	3.129,84	0,7	6.371,32	1,4
4042 StV Elektrotechnik-Toningenieur	0,00	0,0	3.459,25	0,7
4043 StV Biomedical Engineering	2.597,23	0,6	5.498,69	1,2
4051 StV Mathematik	2.683,00	0,6	7.562,77	1,6
4052 StV Physik	25.021,50	5,4	32.707,67	7,0
4053 StV Geodäsie	3.069,07	0,7	3.161,00	0,7
4061 StV Chemie	18.807,92	4,0	28.078,04	6,0
4062 StV Verfahrenstechnik	31.510,06	6,7	22.673,89	4,9
4071 StV Information & Computer Engineering	5.334,64	1,1	9.857,01	2,1
4072 StV Informatik & Softwareentwicklung	461,44	0,1	11.029,95	2,4
4090 StV Doktoratsstudien	3.599,96	0,8	1.022,30	0,2
4091 StV Umweltsystemwissenschaften	0,00	0,0	78,00	0,0
	<u>114.949,33</u>	24,6	<u>153.399,75</u>	33,0
e) Erträge Universitätsvertretung				
4310 Betreuung Austauschstudierende	2.800,00	0,6	2.800,00	0,6
4820 Provisionen Automaten	4.764,37	1,0	4.790,17	1,0
4880 Übrige Erträge	110,27	0,0	3.884,09	0,8
4900 Personalbereitstellung	0,00	0,0	120,00	0,0
	<u>7.674,64</u>	1,6	<u>11.594,26</u>	2,5
f) Sonstige Erträge				
4361 Werbeabgabe	493,00	0,1	560,50	0,1

Gebarungserfolgsrechnung	2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%
4408 Erlöse Campusboard Weiterverrechnung	949,47	0,2	967,44	0,2
	<u>1.442,47</u>	0,3	<u>1.527,94</u>	0,3
	590.312,88	126,2	630.056,89	135,5
2. Aufwendungen i.Z.mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
a) Personalaufwand				
Gehälter				
6000 Löhne	-695,53	-0,2	-666,50	-0,1
6010 Überstunden Arbeiter	-7,01	0,0	-27,40	-0,0
6040 Sonderzahlungen Arbeiter	-178,56	-0,0	-165,48	-0,0
6200 Gehälter	-61.028,91	-13,1	-64.689,14	-13,9
6210 Überstunden Angestellte	0,00	0,0	-1.896,00	-0,4
6240 Sonderzahlungen Angestellte	-10.695,38	-2,3	-12.214,89	-2,6
	<u>-72.605,39</u>	-15,5	<u>-79.659,41</u>	-17,1
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen				
6402 Betriegl. Vorsorgekasse (BVK)	-1.019,92	-0,2	-1.111,32	-0,2
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	-15.135,69	-3,2	-16.804,56	-3,6
6620 DB Dienstgeberbeitrag	-2.831,62	-0,6	0,00	0,0
6660 Dienstgeberbeitrag	0,00	0,0	-3.162,90	-0,7
	<u>-17.967,31</u>	-3,8	<u>-19.967,46</u>	-4,3
Sonstige Sozialaufwendungen				
7202 Freiwilliger Sozialaufwand	-6.927,23	-1,5	-7.032,58	-1,5
	<u>-98.519,85</u>	-21,1	<u>-107.770,77</u>	-23,2
b) Aufwandsentschädigungen Vorsitz, Referate und SB				
6100 AE Vorsitz	-11.280,00	-2,4	-11.280,00	-2,4
6110 AE Referenten	-18.455,00	-4,0	-18.780,00	-4,0
6120 AE SachbearbeiterInnen	-46.170,00	-9,9	-36.902,75	-7,9
	<u>-75.905,00</u>	-16,2	<u>-66.962,75</u>	-14,4
c) Aufwandsentschädigungen StV				
6011 AE StV Architektur	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6021 AE StV Bauingenieurwissenschaften	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6031 AE StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6041 AE StV Elektrotechnik	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6042 AE StV Elektrotechnik-Toningenieur	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6043 AE StV Biomedical Engineering	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6051 AE StV Mathematik	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2

Gewinn- und Verlustrechnung

HochschülerInnenschaft der TU Graz

01.07.2018 bis 30.06.2019

Gebarungserfolgsrechnung	2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%
6052 AE StV Physik	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6053 AE StV Geodäsie	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6054 AE StV Lehramt	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6061 AE StV Chemie	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6062 AE StV Verfahrenstechnik	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6063 AE StV Molekularbiologie	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6071 AE StV Information & Computer Engineering	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6072 AE StV Informatik & Softwareentwicklung	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6081 AE StV Geowissenschaften	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6090 AE StV Doktoratsstudien	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
6091 AE StV Umweltsystemwissenschaften NawiTech	-980,00	-0,2	-980,00	-0,2
	<u>-17.640,00</u>	-3,8	<u>-17.640,00</u>	-3,8
d) Sachaufwendungen				
Aufwendungen Studienvertretungen				
5011 StV Architektur	-7.396,90	-1,6	-5.591,46	-1,2
5021 StV Bauingenieurwissenschaften	-14.871,94	-3,2	-19.840,35	-4,3
5031 StV Maschinenbau & Wirtschaftswissenschaften	-18.184,76	-3,9	-15.823,98	-3,4
5041 StV Elektrotechnik	-9.205,85	-2,0	-12.371,87	-2,7
5042 StV Elektrotechnik-Toningenieur	-2.243,29	-0,5	-5.292,32	-1,1
5043 StV Biomedical Engineering	-9.982,83	-2,1	-12.164,25	-2,6
5051 StV Mathematik	-5.459,76	-1,2	-9.843,35	-2,1
5052 StV Physik	-25.894,20	-5,5	-28.818,19	-6,2
5053 StV Geodäsie	-3.216,40	-0,7	-3.986,13	-0,9
5054 StV Lehramt	-1.973,32	-0,4	-2.138,34	-0,5
5061 StV Chemie	-20.696,58	-4,4	-32.702,23	-7,0
5062 StV Verfahrenstechnik	-36.308,55	-7,8	-24.120,75	-5,2
5063 StV Molekularbiologie	-154,16	-0,0	-182,00	-0,0
5071 StV Information & Computer Engineering	-6.899,25	-1,5	-17.924,99	-3,9
5072 StV Informatik & Softwareentwicklung	-9.438,92	-2,0	-20.313,20	-4,4
5081 StV Geowissenschaften	-2.178,51	-0,5	-500,00	-0,1
5090 StV Doktoratsstudien	-6.997,71	-1,5	-3.585,91	-0,8
5091 StV Umweltsystemwissenschaften	0,00	0,0	-855,60	-0,2
	<u>-181.102,93</u>	-38,7	<u>-216.054,92</u>	-46,5
Aufwand für Förderungen, Sonstige Zuwendungen				
5310 Betreuung Austauschstudierende	-1.200,00	-0,3	-710,00	-0,2
5312 Menschenbeihilfe Land Steiermark	-7.680,00	-1,6	-8.960,00	-1,9
5313 Sozialtopf	-20.200,00	-4,3	-19.400,00	-4,2
5316 Studiengebührenförderungstopf	-21.074,88	-4,5	-16.351,20	-3,5
5317 Studienbeitrag MORE	-334,90	-0,1	-326,40	-0,1
5318 Unterstützungsfonds	0,00	0,0	-500,00	-0,1
5321 Weiterbildungstopf StV	-2.480,99	-0,5	-2.047,04	-0,4
5330 Sonderprojekte	-2.808,74	-0,6	-1.538,71	-0,3
5331 Gesellschafterzuschuss HTU GmbH	-20.000,00	-4,3	0,00	0,0

Gewinn- und Verlustrechnung

HochschülerInnenschaft der TU Graz

01.07.2018 bis 30.06.2019

Gebarungserfolgsrechnung	2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%
7780 Spenden, Beiträge, Zuwendungen	-3.250,00	-0,7	-1.250,00	-0,3
	-79.029,51	-16,9	-51.083,35	-11,0
Allgemeiner Verwaltungsaufwand				
5408 Campusboard Verrechnungskonto	-1.308,96	-0,3	-1.308,96	-0,3
5550 ÖH-Wahlen	-4.034,06	-0,9	0,00	0,0
5802 E-Lab 2013-2019	-6.711,86	-1,4	-8.523,21	-1,8
5803 Philab	-2.000,14	-0,4	-1.495,48	-0,3
5804 Makerspace	-1.758,18	-0,4	0,00	0,0
7200 Wartung, EDV-Kosten	-1.447,66	-0,3	-1.244,64	-0,3
7340 Fahrtkosten, Reisekosten	-2.277,78	-0,5	-3.328,52	-0,7
7360 Sonstige Gebühren und Abgaben	-390,00	-0,1	-270,00	-0,1
7361 Werbeabgabe	0,00	0,0	-560,50	-0,1
7380 Telefongebühren, Fax und Internet	-598,37	-0,1	-356,42	-0,1
7390 Postgebühren	-227,40	-0,1	-332,47	-0,1
7391 Portogebühren TU-Info	-8.171,04	-1,8	-178,10	-0,0
7600 Büromaterial	-1.130,89	-0,2	-2.255,46	-0,5
7610 Kopien und sonstige Druckkosten	-1.933,09	-0,4	-2.347,11	-0,5
7611 Druckwerke (TU-Info, Broschüren)	-18.176,74	-3,9	-21.786,40	-4,7
7630 Fachliteratur, Zeitungen, Pressespiegel	-3.290,90	-0,7	-2.979,42	-0,6
7650 Werbeaufwand	-8.922,07	-1,9	-6.002,18	-1,3
7700 Versicherungsaufwand	-1.580,66	-0,3	-821,64	-0,2
7710 Lohnverrechnung	-1.782,18	-0,4	-2.244,97	-0,5
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	-4.583,60	-1,0	-2.318,72	-0,5
7765 Prüfungsaufwand Jahresabschluss	-8.878,15	-1,9	-8.199,28	-1,8
7770 Aus- und Weiterbildung	-15.671,59	-3,4	-18.156,84	-3,9
7790 Spesen des Geldverkehrs	-1.159,41	-0,3	-1.075,86	-0,2
7792 Provisionen, Kredit-u. Bankomatkarten	-273,69	-0,1	-277,68	-0,1
7890 Sonstiger Sachaufwand	-20.589,06	-4,4	-4.017,03	-0,9
8102 Centausgleich	0,00	0,0	-0,11	0,0
8301 Mahnspesen	0,00	0,0	-52,16	-0,0
	-116.897,48	-25,0	-90.133,16	-19,4
Aufwand für Werbung				
5410 Erstellung Website	0,00	0,0	-800,00	-0,2
	-377.029,92	-80,6	-358.071,43	-77,0
e) Abschreibungen				
7015 Abschreibung Sachanlagevermögen	-31.380,64	-6,7	-27.837,35	-6,0
7020 geringwertige Wirtschaftsgüter	-956,46	-0,2	-4.579,42	-1,0
	-32.337,10	-6,9	-32.416,77	-7,0
	601.431,87	128,6	582.861,72	125,3
3. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-11.118,99	-2,4	47.195,17	10,2
Erträge aus Veranstaltungen				
4500 Veranstaltungen	72.378,88	15,5	90.423,85	19,4
Aufwendungen aus Veranstaltungen				
5500 Veranstaltungen	-89.279,55	-19,1	-110.409,18	-23,7
4. Ergebnis aus Veranstaltungen	-16.900,67	-3,6	-19.985,33	-4,3

Gebahrungserfolgsrechnung	2018/2019		2017/2018	
	EUR	%	EUR	%
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	3.559,01	0,8	2.840,21	0,6
5. Finanzergebnis	3.559,01	0,8	2.840,21	0,6
6. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 3 und Z 5)	-24.460,65	-5,2	30.050,05	6,5
Steuern vom Ertrag				
8103 Kapitalertragsteuer	977,98	0,2	710,05	0,2
7. Ergebnis der laufenden Gebahrung	-25.438,63	-5,4	29.340,00	6,3
8. Gebahrungsfehlbetrag/-überschuss	-25.438,63	-5,4	29.340,00	6,3
9. Auflösung von Gewinnrücklagen				
8770 Auflösung andere Rücklage	18.880,29	4,0	0,00	0,0
8771 Auflösung Rücklage Studienvertretungen	22.061,91	4,7	0,00	0,0
8903 Auflösung von Rücklagen Abschreibungen	207,73	0,0	0,00	0,0
	41.149,93	8,8	0,00	0,0
10. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
8922 Zuweisung zu freien Rücklagen	0,00	0,0	8.678,29	1,9
8923 Zuweisung zu Rücklagen Abschreibungen	0,00	0,0	20.661,71	4,4
	0,00	0,0	29.340,00	6,3
11. Gebarungsüberschuss	15.711,30	3,4	0,00	0,0



Jahresvoranschlag Wirtschaftsjahr 2018/19

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz

Graz, am 13.03.2019

*Ehretreiber **

Katrin Ehretreiber, Wirtschaftsreferentin



Georg Rudelstorfer, Vorsitzender

Kto-Nr.		JVA 18/19	JVA 17/18
Erträge			
1.	Studierendenbeiträge		
	4100 HörerInnenbeiträge (StudBV)	€ 420 000,00	€ 420 000,00
2.	Beiträge gem. § 14 Abs. 3		
	4110 Anteil an Verwaltungsaufwand HSG § 14 Mittel	€ 30 000,00	€ 30 000,00
3.	Erträge aus Veranstaltungen und Projekten		
	4500 Veranstaltungen und Projekte	€ 87 000,00	
	<i>TU Fest Oktober 2018</i>	€ 43 700,00	
	<i>Wahlfest</i>	€ 6 000,00	
	<i>Klangwerkstatt</i>	€ 3 500,00	
	<i>Theaterprojekt</i>	€ 1 000,00	
	<i>TU Ball</i>	€ 500,00	
	<i>Nachhaltigkeitstag</i>	€ 5 000,00	
	Sonstige Projekte	€ 27 300,00	
	Summe Erträge aus Veranstaltungen und Projekten	€ 87 000,00	€ 110 000,00
4.	Erträge Studienvertretungen		
	Erträge Studienvertretungen	€ 150 000,00	€ 60 000,00
5.	Erträge der Hochschulvertretung		
	4310 Betreuung Austauschstudierende	€ 2 800,00	
	4316 Refundierung doppelter Studienbeiträge für Drittstaatsangehörige	€ 30 000,00	
	4820 Erlöse aus Getränkeautomaten	€ 6 500,00	
	4317 Studierendenbeitragsrefundierung MORE	€ 326,00	
	4408 Campusboard	€ 967,00	
	4880 Sonstige Erträge	€ 4 000,00	
	Summe Erträge der Hochschulvertretung	€ 44 593,00	€ 15 360,00
6.	Erträge aus Vermögen		
	8100 Zinserträge aus Bankguthaben	€ 2 800,00	€ 4 000,00
7.	Sonstige Erträge		
	4312 Mensenbeihilfe Land Steiermark	€ 7 680,00	€ 8 320,00
	Förderung Sozialtopf Stadt Graz	€ -	€ 1 500,00
Summe Erträge		€ 742 073,00	€ 649 180,00

Aufwände

1. Personalaufwand			
6200 Gehälter	€	70 033,00	€ 69 980,00
6402 Betriebliche Vorsorgekasse	€	12 300,00	
6430 Beiträge zu MVK	€	1 100,00	€ 1 500,00
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	€	18 000,00	€ 21 500,00
6660 Dienstgeberbeitrag	€	3 200,00	€ 5 000,00
Summe Personalaufwand	€	104 633,00	€ 97 980,00
2. Aufwandsentschädigungen			
6100 Aufwandsentschädigung Vorsitzende	€	11 280,00	€ 11 280,00
6110 Aufwandsentschädigung Referent*innen	€	19 740,00	€ 18 300,00
6120 Aufwandsentschädigung Sachbearbeiter*innen	€	49 140,00	€ 44 460,00
Aufwandsentschädigung Studienvertretungen	€	17 640,00	€ 17 640,00
Summe Aufwandsentschädigungen	€	97 800,00	€ 91 680,00
3. Sachaufwand Förderungen			
5310 Betreuung Austauschstudierende	€	2 800,00	
5312 Menschenbeihilfe Land Steiermark	€	7 840,00	
5313 Sozialtopf	€	20 000,00	
5316 Refundierung doppelter Studienbeiträge für Drittstaatsangehörige	€	30 000,00	
5321 Weiterbildungstopf der Studienvertretungen	€	5 000,00	
5330 Sonderprojekte inkl. regionale Projekte	€	5 000,00	
7780 Spenden, Beiträge, Zuwendungen	€	4 000,00	
<i>Kooperation Grazer Bläserphilharmonie</i>	€	500,00	
<i>Kooperation Grazer Universitätschor</i>	€	500,00	
<i>Beteiligung flexible Kinderbetreuung</i>	€	2 000,00	
sonstige Kooperationen	€	1 000,00	
Summe Förderungen	€	74 640,00	€ 66 320,00
4. Freiwilliger Sozialaufwand			
7202 Freiwilliger Sozialaufwand	€	9 000,00	€ 5 000,00

5.	Steuern und Abgaben			
	8103 Kapitalertragssteuer	€	700,00	€ 800,00
6.	Aufwendungen Studienvertretungen			
	Aufwendungen Studienvertretungen	€	149 500,00	€ 149 500,00
7.	Aufwendungen Studierendenlabore			
	5802 E-Lab	€	14 000,00	
	5803 Philab	€	10 100,00	
	5804 Makerspace	€	4 200,00	
	Summe Aufwendungen Studierendenlabore	€	28 300,00	€ -
8.	Büroaufwand und allgemeiner Verwaltungsaufwand			
	7200 Instandhaltung durch Dritte (Lastenrad, EDV)	€	2 000,00	
	7205 Infrastruktur EDV	€	10 000,00	€ 10 000,00
	7340 Fahrtkosten, Reisekosten	€	3 500,00	
	7360 Sonstige Gebühren und Abgaben	€	400,00	
	7380 Telefongebühren, Fax und Internet	€	350,00	
	7390 Portogebühren allgemein	€	350,00	
	7391 Portogebühren TU-Info	€	7 000,00	
	7600 Büromaterial	€	2 100,00	
	7610 Kopien und sonstige Druckkosten	€	2 000,00	
	7611 Druckwerke (TU-Info, Broschüren)	€	15 000,00	€ 21 500,00
	7630 Fachliteratur, Zeitungen, Pressespiegel	€	3 000,00	
	7650 Werbeaufwand	€	10 000,00	
	7700 Versicherungsaufwand	€	1 000,00	
	7710 Lohnverrechnung	€	1 500,00	
	7750 Rechts- und Beratungsaufwand	€	8 000,00	€ 8 000,00
	7765 Prüfungsaufwand Jahresabschluss	€	8 500,00	€ 8 000,00
	7770 Aus- und Weiterbildung	€	19 000,00	€ 19 000,00
	7790 Spesen des Geldverkehrs	€	1 000,00	
	7792 Provisionen, Kredit- u. Bankomatkarten	€	100,00	
	7890 Sonstiger Sachaufwand	€	18 000,00	€ 4 000,00
	Summe Büroaufwand und allgemeiner Verwaltungsaufwand	€	112 800,00	€ 76 100,00
9.	Plänmäßige Abschreibung			
	7015 Abschreibung Sachanlagevermögen	€	24 000,00	€ 21 000,00

10. GWG			
	7020 Geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 5 000,00	€ 5 000,00
11. Veranstaltungen und Projekte			
	5317 Studienbeitrag MORE	€ 400,00	€ 400,00
	7655 ÖH - Wahlen	€ 4 000,00	€ -
	5408 Campusboard	€ 1 300,00	
	Projektreserve (MdfB)	€ -	€ 8 000,00
	Erneuerung des Gesamtkonzeptes der HTU GmbH	€ 20 000,00	
	5500 Veranstaltungen und Projekte	€ 110 000,00	€ 110 000,00
	<i>Projekt Klangwerkstatt</i>	€ 26 000,00	
	<i>Theaterprojekt</i>	€ 3 600,00	
	<i>Projekt HTU Big Band</i>	€ 4 000,00	
	<i>EDV Ausstattung PBS</i>	€ 4 500,00	
	<i>TU Fest Oktober 2018</i>	€ 33 500,00	
	<i>TU Ball</i>	€ 1 956,00	
	<i>Nachhaltigkeitstag</i>	€ 7 400,00	
	<i>HTU Frühstück</i>	€ 500,00	
	<i>Wahlfest</i>	€ 6 000,00	
	<i>Umbau Lernzentrum Inffeldgasse 10</i>	€ -	€ 23 000,00
	<i>sonstige Projekte</i>	€ 22 544,00	
	Summe Veranstaltungen und Projekte	€ 135 700,00	€ 141 400,00
	Summe Aufwände	€ 742 073,00	€ 654 780,00
	Summe Erträge	€ 742 073,00	

Hochschulvertretung

Aufwandsentschädigungen Vorsitz und Referate	Anzahl	Betrag	Monate		Summe
Vorsitz					
AE Vorsitzender	1	350	12	€	4 200
AE 1. stellvertretender Vorsitzender	1	295	12	€	3 540
AE 2. stellvertretender Vorsitzender	1	295	12	€	3 540
Summe AE Vorsitz				€	11 280
AE Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten				€	5 460
davon AE Referentin	1	325	12	€	3 900
davon AE Stellvertretender Referent und Sachbearbeiter*in	2	65	12	€	1 560
AE Referat für Bildungspolitik				€	3 780
davon AE Referent	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	3	65	12	€	2 340
AE Referat für Sozialpolitik				€	10 020
davon AE Referent	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	11	65	12	€	8 580
AE Referat für Studienberatung				€	5 340
davon AE Referent	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	5	65	12	€	3 900
AE Referat für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit				€	4 560
davon AE Referentin	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	4	65	12	€	3 120
AE Referat für Internationales				€	6 120
davon AE Referent	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	6	65	12	€	4 680
AE Referat für Organisation, Veranstaltung und Kultur				€	9 240
davon AE Referent	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	10	65	12	€	7 800
AE Referat für Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Innovation				€	9 240
davon AE Referent	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	10	65	12	€	7 800
AE Referat für EDV				€	4 560
davon AE Referent	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	4	65	12	€	3 120

AE Referat für Frauenpolitik				€	3 000
davon AE Referentin	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	2	65	12	€	1 560
AE queer-Referat				€	3 780
davon AE Referent	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	3	65	12	€	2 340
AE Referat für ausländische Studierende				€	3 780
davon AE Referent	1	120	12	€	1 440
davon AE Sachbearbeiter*innen	3	65	12	€	2 340
Summe AE Vorsitz				€	11 280
Summe AE Sachbearbeiter*innen	63	65	12	€	49 140
Summe AE Referent*innen				€	19 740
Gesamtsumme AE				€	80 160

Verteilungsschlüssel

Berechnungsmodell

40% der Studierendenbeiträge	€	168 000,00		
Weiterbildungstopf der Studienvertretungen	€	5 000,00		
Verteilung der Studienvertretungen	€	163 000,00		
davon Aufwandsentschädigungen		17 640,00		
Sachaufwand	€	145 360,00		
davon Sockelbeiträge á € 2.400		43 200,00		
Zu verteilende Summe		102 160,00		
11 Studienvertretung Architektur		<i>Studierendenanteil 9,25% (1283 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	11 846,58	davon 90% €	10 661,92
Aufwandsentschädigung			€	980,00
21 Studienvertretung Bauingenieurwissenschaften		<i>Studierendenanteil 8,99% (1248 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	11 588,88	davon 90% €	10 429,99
Aufwandsentschädigung			€	980,00
31 Studienvertretung Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen		<i>Studierendenanteil 16,01% (2222 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	18 760,33	davon 90% €	16 884,29
Aufwandsentschädigung			€	980,00
41 Studienvertretung Elektrotechnik		<i>Studierendenanteil 6,63% (920 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	9 173,85	davon 90% €	8 256,47
Aufwandsentschädigung			€	980,00
42 Studienvertretung Elektrotechnik - Toningenieur		<i>Studierendenanteil 1,09% (151 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	3 511,80	davon 90% €	3 160,62
Aufwandsentschädigung			€	980,00
43 Studienvertretung Biomedical Engineering		<i>Studierendenanteil 5,97 (828 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	8 496,47	davon 90% €	7 646,82
Aufwandsentschädigung			€	980,00
51 Studienvertretung Mathematik		<i>Studierendenanteil 2,27% (315 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	4 719,31	davon 90% €	4 247,38
Aufwandsentschädigung			€	980,00
52 Studienvertretung Physik		<i>Studierendenanteil 4,93% (684 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	7 436,21	davon 90% €	6 692,59
Aufwandsentschädigung			€	980,00
53 Studienvertretung Geodäsie		<i>Studierendenanteil 1,33% (184 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	3 754,77	davon 90% €	3 379,29
Aufwandsentschädigung			€	980,00

54 Studienvertretung Lehramt	<i>Studierendenanteil 0,63% (86 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	3 033,21	davon 90% € 2 729,89
Aufwandsentschädigung			€ 980,00
61 Studienvertretung Chemie	<i>Studierendenanteil 6,23% (864 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	8 761,53	davon 90% € 7 885,38
Aufwandsentschädigung			€ 980,00
62 Studienvertretung Verfahrenstechnik	<i>Studierendenanteil 3,78% (524 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	6 258,15	davon 90% € 5 632,34
Aufwandsentschädigung			€ 980,00
63 Studienvertretung Molekularbiologie	<i>Studierendenanteil 2,68% (372 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	5 138,99	davon 90% € 4 625,09
Aufwandsentschädigung			€ 980,00
71 Studienvertretung Information and Computer Engineering	<i>Studierendenanteil 6,84% (949 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	9 387,38	davon 90% € 8 448,64
Aufwandsentschädigung			€ 980,00
72 Studienvertretung Informatik & Softwareentwicklung	<i>Studierendenanteil 12,43% (1724 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	15 093,61	davon 90% € 13 584,25
Aufwandsentschädigung			€ 980,00
81 Studienvertretung Geowissenschaften	<i>Studierendenanteil 0,84% (117 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	3 261,46	davon 90% € 2 935,31
Aufwandsentschädigung			€ 980,00
90 Studienvertretung Doktorat	<i>Studierendenanteil 8,89% (1234 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	11 485,80	davon 90% € 10 337,22
Aufwandsentschädigung			€ 980,00
91 Studienvertretung USW NawiTech	<i>Studierendenanteil 1,23% (170 Studierende)</i>		
Anteil Studierendenbeiträge inklusive Sockelbeitrag	€	3 651,69	davon 90% € 3 286,52
Aufwandsentschädigung			€ 980,00
Verteilung gesamt	€	145 360,00	davon 90% € 130 824,00

Budget/Ist-Vergleich

vom 30. Juni 2019

HochschülerInnenschaft der TU Graz (208027 2019/01)
 Rechbauerstraße 12
 8010 Graz

von: Juli 2018 bis: Juni 2019 mit Bilanzbuchungen

Währung: EUR

Modell 1: Standard-Modell

	Plan 7/18 - 6/19	in %	Lfd. Jahr 7/18 - 6/19	in %	Abweichung Lfd - Plan	in %
1. Erträge						
a) Studierendenbeiträge	420 000	0,00	406 155	0,00	-13 845	-3,30
b) § 14 Mittel	30 000	0,00	31 001	0,00	1 001	3,34
c) Veranstaltungen/Projekte	87 000	0,00	72 379	0,00	-14 621	-16,81
d) Erträge Studienvertretungen	150 000	0,00	114 949	0,00	-35 051	-23,37
e) Erträge Hochschulvertretung	44 593	0,00	30 527	0,00	-14 066	-31,54
f) Erträge aus Vermögen	2 800	0,00	3 559	0,00	759	27,11
g) Sonstige Erträge	7 680	0,00	26 560	0,00	18 880	245,84
	742 073	0,00	685 131	0,00	-56 942	-7,67
2. Summe Erträge	742 073	0,00	685 131	0,00	-56 942	-7,67
3. Aufwände						
a) Personalaufwand	-104 633	0,00	-91 593	0,00	-13 040	-12,46
b) AE Vorsitz/Referate/Sachbearbeiter	-80 160	0,00	-75 905	0,00	-4 255	-5,31
c) AE Studienvertretungen	-17 640	0,00	-17 640	0,00	0	0,00
d) Sachaufwand Förderungen	-75 040	0,00	-59 030	0,00	-16 010	-21,34
e) Freiwilliger Sozialaufwand	-9 000	0,00	-6 927	0,00	-2 073	-23,03
f) Steuern und Abgaben	-700	0,00	-978	0,00	278	39,71
g) Aufwendungen Studienvertretungen	-149 500	0,00	-159 041	0,00	9 541	6,38
h) Aufwendungen Studierendenlabore	-28 300	0,00	-10 470	0,00	-17 830	-63,00
i) Büroaufwand und allgemeiner Verwaltungsaufwand	-112 800	0,00	-101 084	0,00	-11 716	-10,39
j) Planmäßige Abschreibung	-24 000	0,00	-31 381	0,00	7 381	30,75
k) GWG	-5 000	0,00	-956	0,00	-4 044	-80,87
l) Veranstaltungen und Projekte	-135 300	0,00	-114 623	0,00	-20 677	-15,28
m) Zinsen und Ähnliches	0	0,00	208	0,00	-208	-100,00
	-742 073	0,00	-669 420	0,00	-72 653	-9,79
4. Summe Aufwände	-742 073	0,00	-669 420	0,00	72 653	9,79
5. Ergebnis	0	0,00	15 711	0,00	15 711	100,00

Das Team der HTU Graz

Universitätsvertretung

ab 07 / 2019

Vorname	Nachname	Straße	Ort	PLZ	Mail
Simon	Malacek	Parkstraße, 13	Graz	8010	simon.malacek@student.tugraz.at
Lia Magdalena	Fink	Flurgasse 30/9	Graz	8010	lia.m.fink@student.tugraz.at
Lukas Ewald	Lohninger	Schörgelgasse 70/6	Graz	8010	llohninger@student.tugraz.at
Erika	Lavia	Steyrergasse 39	Graz	8010	erika.lavia@student.tugraz.at
David Fabian	Schöggel	Glockenspielplatz 5 / 242	Graz	8010	david.schoeggel@student.tugraz.at
Adem	Fatmic	Flurgasse 30/6	Graz	8010	fatmic@student.tugraz.at
Robert	Schwarzl	Innerhoferstraße 6/3	Graz	8045	robertschwarzl@htu.tugraz.at
Roland	Gall	Dr.-Robert-Graf Straße, 29	Graz	8010	r.gall@student.tugraz.at
Julian	Verdel	Waldstraße, 1	Ferlach	9170	julian.verdel@htu.tugraz.at
Philipp Oliver	Rotman	Forstweg 96b	Stattegg	8046	rotman@student.tugraz.at
Benjamin	Rohr	Fröhlichgasse 60	Graz	8010	b.rohr@student.tugraz.at
David	Wildauer	Plüddemanngasse 56/45/2	Graz	8010	david.wildauer@student.tugraz.at
Julian	Unterweger	Körösisstraße 61L / 7	Graz	8010	unterweger@student.tugraz.at
Marie-Therese	Hofmann	Hans-Brandstätter-Gasse 47	Graz	8010	m.hofmann@student.tugraz.at
Ella	Hofreiter	Heinrichstraße 112e	Graz	8010	hofreiter@student.tugraz.at

Erläuterungen zum Jahresabschluss per 30.06.2019

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz zum 30.06.2019, der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.07.2018 bis 30.06.2019, wobei jeweils auch der Vergleichswert des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres angegeben ist, sowie der im Anhang angeführten Erläuterungen zu den Abweichungen aus dem Budget/Ist-Vergleich. Der Jahresabschluss ist diesem Bericht als Beilage angefügt, im Hinblick auf diese erläuternden Ausführungen wird im Rahmen unseres Prüfberichtes lediglich Folgendes ergänzend festgestellt:

1. Ergänzende Erläuterungen zur BilanzFinanzanlagen

a) Beteiligungen

Der Posten "Beteiligungen" betrifft die 100 %-ige Beteiligung an der "Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH". Das Stammkapital dieser GmbH beträgt € 36.336,42, die Anteile werden zu 100 % von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz gehalten.

Eigenkapital

a) Rücklage Abschreibungen

Die Rücklage für Abschreibungen wird insoweit dotiert, als die Investitionen eines Jahres die Abschreibungen übersteigen bzw. im umgekehrten Fall entsprechend aufgelöst. Die Rücklage für Abschreibungen hat sich wie folgt verändert:

	EUR
Stand per 01.07.2018	98.028,79
Investitionen in das Sachanlagevermögen 2018/2019	32.129,37
Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen 2018/2019	<u>32.337,10</u>
Stand per 30.06.2019	<u><u>97.821,06</u></u>

b) Rücklagen für Studienvertretungen

Die Zuweisungen zu den Rücklagen für Studienvertretungen errechnen sich aus dem Überhang von Einnahmen zu den tatsächlichen Ausgaben, wobei aber die einzelnen Rücklagen von der HTU als mit € 5.000,00 nach oben hin begrenzt angesehen werden. In früherer Zeit aufgebaute geringfügig höhere Rücklagen werden nur abgebaut, wenn sich dies ergibt (es wird kein Rücklagenabbau budgetiert). In Summe kam es in diesem Berichtsjahr zu einem Rücklagenabbau um € 22.061,91 (Vgl. Anhang).

c) Gewidmete Rücklagen

Die gewidmete Rücklage für den "Sozialtopf NEU" resultierte ursprünglich aus Überschüssen diverser Referate. Im Wirtschaftsjahr 2018/2019 wurde die gewidmete Rücklage zur Abdeckung der Aufwendungen aufgelöst.

Die gewidmete Rücklage "Rücklage für Labormäntel" in der Höhe von € 4.809,00 wurde im Geschäftsjahr 2015/2016 erstmalig in Höhe von € 5.274,00 dotiert. Dabei handelt es sich um verfügbare bzw. durch Sponsoring erhaltene Geldmittel für Labormäntel. Diese Geldmittel können in der Zukunft für die Anschaffung

von Labormänteln verwendet werden. Im Geschäftsjahr 2018/2019 wurde kein Teil der Rücklage verwendet.

d) Freie Rücklagen

Die freie Rücklage stellt die akkumulierten Überschüsse aus Vorperioden dar und beträgt € 720.928,48

e) Gebarungsüberschuss

Der Gebarungszugang der laufenden Periode beträgt € 15.711,30.

f) Investitionszuschüsse

Die Bewertungsreserve aus Zuschüssen stellt einen Korrekturposten zum Finanzanlagevermögen dar und resultiert aus dem Umstand, dass die Kapitalaufbringung der Stammkapitals an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH teilweise aus öffentlichen Mitteln erfolgte.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten ausschließlich die Rückstellung für die Prüfungs- und Abschlusskosten für das Geschäftsjahr 2018/2019 in Höhe von € 8.400,00.

2. Ergänzende Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die dem Jahresabschluss angeschlossenen Erläuterungen enthalten eine detaillierte Aufgliederung sämtlicher Ertrags- und Aufwandspositionen mit Angabe des jeweiligen Vorjahreswertes.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderaufsehergesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogenen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.